

# **Hausordnung Hort an der Grundschule Zehista**

## **Allgemeiner Teil**

- 1 Für die Aufnahme des Kindes in die Horteinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag Voraussetzung.
- 2 Bitte achten Sie beim Parken Ihrer Fahrzeuge darauf, dass die Zufahrt für Lieferfahrzeuge und die Feuerwehr jederzeit frei und befahrbar gehalten wird.
- 3 Es ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen für Besucher nicht gestattet, Tiere auf das Gelände und in das Gebäude der Horteinrichtung mitzubringen. Rauchen auf dem Hortgelände ist verboten.
- 4 Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen nur durch das pädagogische Fachpersonal oder von ihnen beauftragte Personen erstellt werden.

## **Sicherheit und Unfallverhütung**

- 5 Die Kinder sind durch die Unfallkasse Sachsen beim Besuch des Hortes unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch auf direktem Weg zwischen der Schule bzw. der Wohnung und der Horteinrichtung sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, wenn diese in der Verantwortung der Horteinrichtung liegen.
- 6 Alle Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Horteinrichtung eintreten, sind der Erzieherin/dem Erzieher unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten.
- 7 Während der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung haben die Erzieherinnen und Erzieher die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Meldung des Kindes bei der Erzieherin/dem Erzieher sowohl im Frühhort wie auch im Nachmittagshort. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung des Kindes zur vereinbarten Zeit bei der Erzieherin/dem Erzieher bzw. mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.  
Außerhalb der Öffnungszeiten, z. B. bei Festen und Feiern mit den Eltern, liegt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten.  
Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag mit der Horteinrichtung besteht, genießen keinen Versicherungsschutz.
- 8 In der Einrichtung können sich die Kinder im Haus sowie im Garten frei und selbstständig betätigen und bewegen. Dazu werden die Kinder in regelmäßigen Abständen zum Einhalten der Regeln belehrt. Zur Orientierung über den Aufenthalt des Kindes benutzen wir Abmeldetafeln.

## **Bringen und Holen**

- 9 Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum Hort und nach Verlassen des Hortes obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- 10 Die Abwesenheit des Kindes ist dem Hort bis 8.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden. Bei Nichterscheinen des Kindes im Hort werden die Eltern/Personensorgeberechtigten telefonisch informiert.
- 11 Beim Bringen und Holen sind die Eltern/Personensorgeberechtigte bzw. die beauftragte Person für die Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich.
- 12 Wir bitten Sie darauf zu achten, dass ohne Erlaubnis andere Räume nicht betreten und nach dem Verabschieden die Einrichtung und der Garten in einem angemessenen Zeitraum verlassen werden.
- 13 Tür- und Angelgespräche sind jederzeit möglich. Möchten Sie ein ausführliches Gespräch führen, bitten wir sie um eine vorherige Terminabsprache.

- 14 Wenn das Kind allein nach Hause geht, sind die Heimgehzeiten dem Hort schriftlich anzuzeigen. Beim Abholen der Kinder gelten nur schriftliche Vollmachten.
- 15 Wenn Kinder aus unvorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt werden können, ist die Einrichtung zu informieren.
- 16 Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die/der diensthabende Erzieherin/Erzieher mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die Erzieherin/der Erzieher um eine telefonische Verbindung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten oder zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme nicht wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.
- 17 Eltern, deren Kinder nach der Schließzeit abgeholt werden, zahlen die tatsächlich entstandenen Kosten der zusätzlichen Betreuung. Die Rechnungslegung obliegt dem Träger.

### **Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen**

- 18 Erkrankt oder verunfallt Ihr Kind während des Aufenthaltes in unserer Horteinrichtung, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen ein und informieren Sie sofort. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt wird. Bei Kopfverletzungen ist das Kind in jedem Fall unverzüglich abzuholen.
- 19 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder andere Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Horteinrichtung nicht besuchen. Die Kinder sind einem Arzt vorzustellen und werden erst danach wieder in der Horteinrichtung aufgenommen. Wenn ihr Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit erkrankt ist, müssen Sie dies umgehend in der Einrichtung melden (siehe Merkblatt Infektionsschutz).

### **Kundeneigentum**

- 20 Bitte sorgen sie dafür, dass für die Betreuung der Kinder in der Horteinrichtung alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen (Hausschuhe, eventuell Wechselwäsche, witterungsent-sprechende Kleidung). Achten Sie auf zweckmäßiges und sicheres Schuhwerk,
- 21 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Spielsachen, Schmuck, Fahrräder, jegliches Schulmaterial, elektronische Geräte). Es wird empfohlen, alle mitgebrachten Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Fundsachen werden an dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt und nach max. 14 Tage entsorgt.

### **Beschwerden**

- 22 Hinweise und Anregungen zu unserer Arbeit können Sie jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Dazu stehen Ihnen Einrichtungsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und für schriftliche Hinweise ein Briefkasten in der Einrichtung zur Verfügung.

### **Öffnungs- und Schließzeiten der Horteinrichtung**

- 23 Es besteht die Möglichkeit einen 5-Stunden oder 6-Stunden Betreuungsvertrag zu wählen. Ein 5-Stundenvertrag umfasst ausschließlich die Nachmittagsbetreuung. Im 6-Stundenvertrag ist die Frühhort- und Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung sichergestellt.
- 24 Die Horteinrichtung bleibt in der Regel vom 24.12. bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen. Bis zum 30.11. des Vorjahres werden weitere Schließtage durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 25 Vor den Ferien und an schulfreien Tagen erfolgt eine gesonderte Befragung zum Betreuungsbedarf.

- 26 Die Einrichtung kann vorübergehend, teilweise oder ganz, aus folgenden Gründen geschlossen werden:  
in Folge eintretender Katastrophen  
auf Anordnung des Gesundheitsamtes  
auf Grund von Baumaßnahmen  
auf Grund von Betriebsferien, Schließzeiten und pädagogischen Fortbildungstagen.
- 27 Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm; Glatteis u. ä.)  
Bombendrohung oder Feueralarm in der Einrichtung  
wenn dem Personal Gefahren auf dem Heimweg des Kindes zur Kenntnis gelangen  
sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen trotz der getroffenen  
Vereinbarung, dass das Kind selbstständig nach Hause gehen darf bzw. ist Rücksprache mit  
dem Personal zu nehmen.
- 28 Regelung zum Umgang mit elektronischen Geräten (Handy, Nintendo, Tablet, MP-3 Player, ...)  
Elektronische Geräte sind während des Aufenthaltes im Hort prinzipiell abzuschalten und im Ranzen  
aufzubewahren.  
Elektronische Spiele sind nur auf horteigenen Geräten und mit horteigenen Spielen erlaubt.  
Mitgebrachte Tonträger (z. B. Musik, Hörspiele) können erst nach Zustimmung der pädagogischen  
Fachkraft abgespielt werden.
- 29 Öffnungszeiten des Hortes:  
Frühhort: 06.00 – 07.30 Uhr  
ab Unterrichtsschluss – 16.00 Uhr  
Späthortbetreuung – 16.30 Uhr

In den sächsischen Schulferien können andere Öffnungszeiten gelten.